

GEMEINDE BOTTMINGEN



Pflichtenheft
der
Turn- und Spielplatzkommission

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>	
§ 1	Gegenstand	4
§ 2	Zusammensetzung	4
§ 3	Allgemeine Pflichten der Kommissionsmitglieder	5
§ 4	Konstituierung, interne Aufgabenverteilung	5
§ 5	Aufgaben der Kommission	5
§ 6	Kompetenzen	5
§ 7	Informationsaustausch	6
§ 8	Entschädigung	6
§ 9	Inkrafttreten	6

Pflichtenheft der Turn- und Spielplatzkommission

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf

- § 104 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970,
- § 6 Abs. 3 Bst. f sowie § 8 f. der Gemeindeordnung vom 13.6.1999,
- § 13 Abs. 1 Bst. d, § 15 f. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.3.1999

folgendes Pflichtenheft:

§ 1

Gegenstand

¹ Die Turn- und Spielplatzkommission (Kommission) ist eine ständige beratende Kommission des Gemeinderats gemäss den kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen.

² Die Kommission berät den Gemeinderat in Fragen der Nutzung und Ausgestaltung der Spiel- und Sportanlagen sowie der Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten betreffend folgende Anlagen:

- Doppelturnhalle Burggarten
- Sportplatz Burggarten (Hart- und Rasenplatz)
- Pausen- und Spielplatz Burggarten
- Turnhalle Hämisgarten
- Sportplatz Hämisgarten/Talholz (Hart- und Rasenplatz)
- Pausen- und Spielplatz Hämisgarten/Talholz
- Rasenplatz Känelmatt
- Spielplatz Schlossgasse/Blauenstrasse
- Spielplatz Lerchenstrasse
- Alle Spielplätze bei den Kindergärten
- Finnenbahn

§ 2

Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern.

² Die Gemeindekommission, der Gemeinderat sowie die Schulleitung delegieren je ein Mitglied in die Kommission; die Bottminger Turn- und Sportvereine nominieren zwei Mitglieder in die Kommission.

³ Der Kommission gehören an:

- 4 gewählte Mitglieder,
- das zuständige Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Ressortleitung öffentlicher Hochbau sitzt der Kommission bei und sorgt für den Informationsfluss zu den Hauswarten.

§ 3

Allgemeine
Pflichten der
Kommissions-
mitglieder

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht, der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie den allgemeinen Pflichten gemäss § 4 des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.3.2000.

§ 4

Konstituierung,
interne Aufgaben-
verteilung

¹ Die Kommission konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium, das Vizepräsidium sowie das Aktuariat.

² Die interne Aufgabenverteilung und -erledigung ist Sache der Kommission.

§ 5

Aufgaben der
Kommission

¹ Die Kommission unterstützt den Gemeinderat als ständiges beratendes Fachgremium in allen Fragen der Spiel- und Sportanlagengestaltung.

² Es kommen ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) Mitsprache in folgenden Bereichen:
- bei Sanierungs- und Neubauprojekten von Spiel- und Sportanlagen;
 - bei Erneuerungen und Ergänzungen von Spiel- und Sportanlagen;
 - bei Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten;
 - bei der Erarbeitung von Benützungs- und Gebührenordnungen für Spiel- und Sportanlagen;
 - bei der Budgeterstellung in den genannten Bereichen;
- b) Erstellung des Jahresberichts jeweils im 1. Quartal des darauf folgenden Jahres;
- c) Sofortige Information des zuständigen Gemeinderatsmitglieds respektive der Verwaltungsleitung in besonderen Fällen.

³ Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

§ 6

Kompetenzen

¹ Der Kommission steht im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen ein Antragsrecht an den Gemeinderat zu.

² Die Kommission hat ausserhalb des Budgetbereichs keine finanziellen Kompetenzen.

³ Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission im Rahmen bewilligter Kredite weitere Fachpersonen beziehen.

§ 7

Informations-
austausch

¹ Die Kommission informiert den Gemeinderat regelmässig über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied resp. durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll.

² Anträge der Kommission sind schriftlich und begründet unter Angabe allfälliger Kostenfolgen einzureichen.

³ Die Kommission wird über Beschlüsse des Gemeinderats schriftlich und/oder im Rahmen ihrer Sitzungen durch den Gemeinderatsvertreter informiert.

§ 8

Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Kommission erhalten auf Ende Jahr resp. auf Ende der Amtszeit eine Entschädigung gemäss dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen.

² Der gesamte Sitzungsaufwand der einzelnen Mitglieder wird nach der letzten Sitzung Ende Jahr resp. Ende der Amtszeit zusammengestellt, mit der Unterschrift des Kommissionspräsidiums versehen und der Gemeindeverwaltung zur Auszahlung eingereicht.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1.1.2010 in Kraft und ersetzt das bisherige gemeinderätliche Reglement der Turn- und Spielplatzkommission vom 15.6.1975.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 19.1.2010 (Beschluss Nr. 26).